

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

1	Ausbildungs- ordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)	- gesetzliche Grundlage für das (sonderpädagogische) Handeln - regelt die sonderpädagogische Förderung https://bass.schul-welt.de/6225.htm - umgangssprachlich auch für das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung genutzt (siehe 4)
2	Ausbildungs- ordnung Grundschule (AO-GS)	- gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Grundschulen https://bass.schul-welt.de/6181.htm
3	Abschlüsse	- Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zielgleich unterrichtet werden, streben den Abschluss ihrer jeweiligen Schulform an (Realschule, Hauptschule, Gymnasium) - Schüler*innen im Bildungsgang Lernen erhalten den Abschluss im Bildungsgang Lernen; wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie auch einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss erreichen - Schüler*innen im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung erhalten am Ende ihrer Schulzeit ein Abschlusszeugnis über ihre gewonnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
4	Antrag eines Bedarfs an sonder- pädagogischer Unterstützung	- einen Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen die Eltern über die Schule bzw. stellt die Schule mit Kenntnisnahme der Eltern - er muss bis zum 15.2. der zuständigen Schulaufsicht vorliegen, damit eine Bearbeitung zum nächsten Schuljahr gewährleistet werden kann - ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in verschiedenen Förderschwerpunkten vorliegen - darüber hinaus wird ein Bildungsgang festgelegt (siehe 6); dieser bestimmt den Lehrplan für Ihr Kind und die Inhalte der Leistungsbewertung (Allgemeine Schule, Lernen, Geistige Entwicklung) - Eltern entscheiden an welchem Förderort Ihr Kind unterrichtet werden soll (siehe 9) - erfolgt häufig am Ende der Schuleingangsphase oder in der 3. Klasse (in Klasse 4 nur in Ausnahmefällen) - für die Förderschwerpunkte GG, KM, HK und SH kann die Antragsstellung auch schon vor der Einschulung erfolgen
5	Autismus-Spektrum- Störung (ASS)	- eine ASS bedingt nicht automatisch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung - falls dieser vorliegt, wird die ASS an einen Förderschwerpunkt gekoppelt (siehe 11)
6	Bildungsgang	- zu jedem Förderschwerpunkt wird ein Bildungsgang zugeordnet zielgleich = Leistungsbewertung/Zeugnisse <u>mit Noten</u>, Inhalte und Abschlüsse in der jeweiligen Schulform zieldifferent im Bildungsgang Lernen oder geistige Entwicklung = Leistungsbewertung/Zeugnisse beschreibend <u>ohne Noten</u>, Abschlüsse der Bildungsgänge (siehe 32)

7	Emotionale und soziale Entwicklung (ES)	§ 4 (4) AO-SF: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.
8	Einzelintegration	• Eine Einzelintegration erfolgt in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SH), Geistige Entwicklung (GG) und Körperliche und motorische Entwicklung (KM) • in der Regel an jeder Grundschule in Dortmund möglich (Einverständnis des Schulträgers)
9	Förderort	Als Orte der sonderpädagogischen Förderung können die Eltern wählen zwischen • der allgemeinen Schule (Gemeinsames Lernen) • der Förderschule
10	Förderplan	• die Lernausgangslage, die geplanten Förderziele und Angebote sowie die Ergebnisse der Förderung müssen für Kinder mit einem Bedarf an (präventiver) sonderpädagogischer Unterstützung geschrieben werden • sie enthalten Fördermaßnahmen im Klassenunterricht und ggf. in der Kleingruppe • Zuständigkeiten müssen schulintern abgesprochen werden • Literaturtipp Förderplanung im Team: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sonderpaedagogischer_foerderschwerpunkt/Foerderplanung_im_Team.pdf • Literaturtipp Fördermaßnahmen: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Foerdermassnahmen_konkret_2018_11_27_-_web.pdf
11	Förderschwerpunkt (FSP)	• Lernen (LE) • Sprache (SQ) • Emotionale und soziale Entwicklung (ES) • Hören und Kommunikation (HK) • Sehen (SH) • Geistige Entwicklung (GG) • Körperliche und motorische Entwicklung (KM) • Literaturtipp: https://xn--brotschren-v9a.nrw/sonderpaedagogische-foerderschwerpunkte/home/#!/Home
12	Geistige Entwicklung (GE)	§5 AO-SF: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.
13	Hören und Kommunikation (HK)	§ 7 AO-SF: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

14	Individual- beförderung	• Schülerspezialverkehr • wenn es einem Kind unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich ist zur Schule zu kommen, können die Eltern einen Antrag auf Individualbeförderung (z.B. Taxi) stellen • der Antrag ist im Fachbereich Schule einzureichen.
15	Jährliche Überprüfung (JÜ)	• einmal jährlich muss die Klassenkonferenz den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung überprüfen (Empfehlung: bis 15.2.) • das Formblatt des Ministeriums für Schule und Bildung ist zu benutzen
16	Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	§ 6 AO-SF: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.
17	Lern- und Entwicklungs- störungen (LES)	• Lernen (LE) • Sprache (SQ) • Emotionale und soziale Entwicklung (ES)
18	Lernen (LE)	§ 4 (2) AO-SF Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Lernen besteht, wenn die Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art sind. ✓ schwerwiegend: erhebliche Leistungsausfälle ✓ umfänglich: in mehreren Fächern ✓ langandauernd: länger als ein Schuljahr
19	Nachteilsausgleich	• individuell festgelegte Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen (mehr Zeit, zusätzliche Materialien, ruhiger Raum, mündliche Leistungskontrolle...) • werden von den Eltern und/oder der Klassenkonferenz bei der Schulleitung jährlich neu beantragt
20	Ordnungs- maßnahmen	• §53 Schulgesetz; werden von Schulleitung ausgesprochen • erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen • Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen • zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
21	Präventive sonderpädagogische Förderung	• eine präventive sonderpädagogische Förderung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung in der Schuleingangsphase erfolgen

		• ein Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF) wird in der Regel erst am Ende der Schuleingangsphase beantragt (siehe 4)
22	Schulärztliche Untersuchung	• vor der Einschulung (ca. 6. Geburtstag) • im Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
23	Schulbegleitung (SB)	• wird vom Jugendamt oder Sozialamt finanziert • ein Leistungserbringer/Träger übernimmt die Einstellung der Personen • Eltern müssen den Antrag stellen (beim Jugendamt über die Erziehungsberatungsstelle)
24	Schulbesuchsjahr (SBJ)	• Seit wie vielen Jahren besucht ein Kind eine Schule? • kann von der aktuell besuchten Klasse abweichen • ein Verbleib in der Schuleingangsphase um ein 3. Schulbesuchsjahr ist kein „Sitzenbleiben“ und wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet
25	Schuleingangsphase (SEP)	• Klasse 1 und 2 • kann in 1, 2 oder 3 Jahren durchlaufen werden
26	Schulspiel	• Schuleingangsdiagnostik in den Schulen (schuleigenes Verfahren) • in oder nach der Anmeldephase
27	Sehen (SE)	§ 8 AO-SF: Förderschwerpunkt Sehen (1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Sehen besteht, (2) wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.
28	Sinnesschädigungen	• Hören und Kommunikation (HK) • Sehen (SH)
29	Sprache (SQ)	§ 4 (3) AO-SF: Förderschwerpunkt Sprache Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im FSP Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.
30	Schulwechsel	• wenn ein Schulwechsel ansteht, melden Eltern ihr Kind selbstständig an der neuen Schule an • auch ein Wechsel von einer allgemeinen Schule in eine Förderschule oder umgekehrt ist möglich zum nächsten Schuljahr (Bescheid des Schulamtes erforderlich)
31	Übergang Grundschule – Sekundarstufe I	• die Übergangsberatung erfolgt in der 4. Klasse bis November • Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten nach Beratung und Protokollierung der Elternwünsche einen Platzvorschlag an der allgemeinen Schule oder einer Förderschule vom Schulamt • siehe FAQ auf der Homepage des Büros Inklusion
32	Zeugnis	• zielgleich: das Zeugnis enthält Noten/Text auf Grundlage der AO-GS (siehe 2,6) • zieldifferent: das Zeugnis ist ein Textzeugnis (siehe 6) (Ausnahme Klasse 4 im Förderschwerpunkt LE mit vorliegendem Schulkonferenzbeschluss) • Bemerkungen auf dem Zeugnis: siehe Anlage zur AO-SF

Ansprechpartner*innen siehe Homepage: www.schulische-inklusion-dortmund.de